



## Einfahren in Kreisverkehr – blinken?

- Die Änderung der Fahrtrichtung muss nicht angezeigt werden, wenn diese vorgeschrieben ist (§ 52 Z. 15 StVO); die **Einfahrt** in den **Kreisverkehr** ist daher **nicht anzeigepflichtig**, wohl aber das Verlassen desselben [Pürstl, StVO<sup>13</sup> (2011) § 11, Anm. 10].
- Beim Einfahren in einen Kreisverkehr braucht nicht geblinkt zu werden. Sinnvoll ist es, den Fahrtrichtungsanzeiger schon vor dem Kreisverkehr zu betätigen, wenn in einen *kleinen Kreisverkehr* eingefahren wird und dieser bei der *ersten Ausfahrt verlassen* werden soll.
- Zum Setzen des Blinkers vor dem Einfahren in den Kreisverkehr muss jedenfalls ein zeitlicher Bezug bestehen. Beispielsweise bereits 300 m vor dem Kreisverkehr zu blinken, ist zu früh. Die Blinkdauer darf also nicht zu lang und nicht zu kurz sein. Ist sie zu lang, würden andere Verkehrsteilnehmer meinen, der Lenker habe den Blinker vergessen (es fehlt die Zuordnung zum beabsichtigten Fahrmanöver, nämlich dem Verlassen des Kreisverkehrs bei der ersten Ausfahrt).



Das Blinken darf nicht zu einer Irritation anderer Verkehrsteilnehmer führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fahrtrichtungsanzeiger bei Annäherung an den Kreisverkehr so früh gesetzt wird, dass noch vor dem Einfahren eine vorgelagerte Kreuzung rechts blinkend übersetzt wird.

- **(B 3.34.) Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung**

Zu frühe Anzeige **(L)**

Wiederholt **(M)**

Bei „Verwirrung“ anderer Verkehrsteilnehmer **(S)**